

61.42.0014  
Frau Sowa

09.07.2018  
6159

**Amt für Bürger- und Ratservice  
Bezirksvertretung Münster-Südost  
Bezirksverwaltung Südost**

Über Herrn Stadtbaurat Denstorff



Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratservice Bezirksverwaltung Südost	
11. Juli 2018	
Scheck	€

**„Zebrastrifen am Anton-Knubel-Weg“**

**Antrag lfd. Nr. A-S/0006/2018 der CDU-Fraktion aus der Bezirksvertretung Münster-Südost vom 16.02.2018**

Mit dem o. g. Antrag (A-S/0006/2018) wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die Einrichtung eines Zebrastrifen im Kreuzungsbereich Anton-Knubel-Weg/Erbdrostenweg möglich ist.

Der o. g. Antrag wurde unter Beteiligung der zuständigen Fachdienststellen der Verwaltung und der Polizei mit folgendem Ergebnis geprüft:

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, um die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) zu rechtfertigen.

Zum einen setzt die Anordnung eines Fußgängerüberweges voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt, um überhaupt einen Sicherheitsgewinn zu ermöglichen.

Zum anderen müssen Mindestzahlen der querenden Fußgänger und Radfahrer vorliegen. Die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen empfiehlt, die Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege bei einer Fußgängerverkehrsstärke von 50-100 Fußgänger/h.

Die Anzahl der tatsächlichen Querungen wurde von der Verwaltung am 17.05.2018 erhoben. Dabei wurden alle querenden Fußgänger und Radfahrer in dem o. g. Abschnitt mit folgendem Ergebnis festgestellt:

7.15 - 8.15 Uhr: 1 Fußgänger und 0 Radfahrer;

Eine derartige Bündelung ist an der Einmündung Erbdrostenweg/Anton-Knubel-Weg aktuell nicht festzustellen.

Demnach ist, unabhängig von der Anzahl der Kraftfahrzeuge, die Anlage eines Fußgängerüberweges rechtlich nicht möglich. Vielmehr bietet dieser, wenn er nicht über einen längeren Zeitraum von einer erheblichen Zahl von Fußgängern genutzt wird, oftmals nur eine Scheinsicherheit. Es fehlt an der erforderlichen Akzeptanz durch den Kraftfahrer und die erhoffte Schutzwirkung trifft nicht in dem erforderlichen Umfang ein.

Des Weiteren ist die Einrichtung von Fußgängerüberwegen gemäß der Richtlinien für die Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) in Tempo-30-Zonen entbehrlich.

Der Erbdrostenweg liegt im Bereich einer Tempo-30-Zone. Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat am 28.11.2000 mit der Beschlussvorlage V/1105/2000 im Zuge des Erbdrostenweges zwei bauliche Fahrbahneinengungen (Vorschuhungen) zum einen als zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen und zum anderen als Schulwegsicherungsmaßnahmen einstimmig beschlossen.

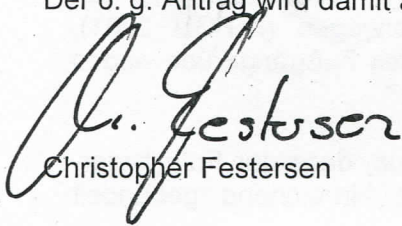
Vor Ort wurde festgestellt, dass viele Kinder aus den nördlichen Wohngebieten die vorhandenen Engstellen als Querungshilfen nutzen. Auch an diesen Querungsstellen wurden keine hohen Fußgängerfrequenzierungen festgestellt, um einen FGÜ an diesen Stellen zu rechtfertigen.

Laut der Verkehrsunfallstatistik der Polizei sind in diesem Bereich auch keine Unfälle verzeichnet worden.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Querungsfrequenz und einer Verkehrsbelastung von 365 Kfz/h in der Spitzenstunde ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) nach den R-FGÜ 2001 an der im Antrag vorgeschlagenen Stelle und auch im weiteren Verlauf des Erbdrostenweges rechtlich nicht möglich ist.

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizei werden die Verkehrsverhältnisse in dem o. g. Bereich nach wie vor als verkehrssicher eingestuft, sodass weitere zusätzliche bauliche Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden. Eine verkehrsrechtliche Notwendigkeit zur Veränderung der bestehenden Verkehrsregelungen oder des Ausbauzustandes der Straße besteht daher nicht.

Der o. g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.

  
Christopher Festersen

Anlage